BAD FRIEDRICHSHALL
Die Salzstadt an Neckar, Jagst und Kocher

Benutzungsordnung / Orientierungsleitlinien für das Ergänzende Betreuungsangebot an Grundschulen der Stadt Bad Friedrichshall

Die Stadt Bad Friedrichshall bietet Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Hagenbach, Jagstfeld und Kochendorf eine bedarfsgerechte Betreuung an. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot des Schulträgers, mit welchem ein Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden soll.

Die Betreuung richtet sich nach der folgenden Ordnung und der hierzu erlassenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

1. Träger

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

2. Betreuungszeit

Die Betreuungszeiten an den jeweiligen Grundschulen während der Schulwochen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Stundenplänen. Die Betreuungszeit unterteilt sich in folgende Bereiche:

Grundschule Hagenbach

Mittag	12:30 bis 14:00 Uhr
Nachmittag	14:00 bis 15:30 Uhr
Spätnachmittag	15:30 bis 17:00 Uhr

Grundschule Jagstfeld

Vormittag	7:30 Uhr bis Schulbeginn
Mittag	Schulende bis 14:00 Uhr
Nachmittag 1	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Nachmittag 2	15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Grundschule Kochendorf

Vormittag	7:30 Uhr bis Schulbeginn
Mittag	Schulende bis 14:00 Uhr
Nachmittag 1	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Nachmittag 2	15:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Spätnachmittag	16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

3. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Eine Hausaufgabenbetreuung findet in der Regel in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr statt. Diese unterstützende Mithilfe entbindet die Eltern keinesfalls von der Verpflichtung, selbst zu kontrollieren, ob ihr Kind die Hausaufgaben vollständig und richtig erledigt hat.

4. Anmeldung, Aufnahme, Änderungen, Abmeldung

Das Angebot richtet sich ausschließlich an Schüler der städtischen Grundschulen.

Die **Aufnahme** der Kinder in die Betreuungsangebote der Grundschulen erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den unterschriebenen Aufnahmeantrag und die Entgeltrechnung durch die Stadt Bad Friedrichshall begründet.

- Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich, mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular, erfolgen. Das Anmeldeformular ist bei der Stadtverwaltung oder der jeweiligen Betreuungseinrichtung erhältlich.
- Vorrangig aufgenommen werden Kinder von
  - Alleinerziehenden, die berufstätig sind und
  - Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind.
- Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Kinder, die einer besonderen Betreuung aufgrund von Erkrankungen oder Behinderungen bedürfen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern und Einrichtung festgestellt haben, dass den Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Betreuungseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

Eine **Änderung** der Betreuungszeit ist zum Ende eines Schulhalbjahres zum 01.02. und zum 01.09. möglich. Die Mitteilung über die Änderung muss mit dem Ummeldungsformular bis zu den Weihnachtsferien bzw. Sommerferien schriftlich erfolgen.

Die **Kündigung** des Betreuungsvertrages durch den/die Sorgeberechtigten ist zum Schulhalbjahresende (Stichtag 01.02. und 01.09.) möglich. Die Kündigung muss bis zu den Weihnachtsferien bzw. Sommerferien schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für das darauffolgende Schulhalbjahr zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schulwechsel) ist eine Kündigung auch während des Schulhalbjahres mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Erfolgt keine Kündigung läuft der Vertrag automatisch im neuen Schuljahr weiter. Lediglich bei den abgehenden Viertklässlern endet das Betreuungsangebot automatisch mit Ablauf des Schuljahres zum 31.07.

Ergänzend kann bei abgehenden Viertklässlern noch eine Betreuung für die erste Sommerferienwoche gebucht werden. Weitere Buchungen (z.B. letzte Sommerferienwoche) sind nicht möglich.

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen von mehr als 3 Monatsbeiträgen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein Kind kann durch den Träger (Stadt Bad Friedrichshall) von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn

- Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib nicht zulässt (z. B. bei wiederholten und bewussten Zerstören von Inventar, bei Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe).
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht ermöglicht wird.

5. Monatsentgelt

Die Höhe des Monatsentgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Betreuungsangebote an den Bad Friedrichshaller Grundschulen.

6. Mittagessen

Im Rahmen des Betreuungsangebotes / der Ganztagesschule wird ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Angebot des jeweiligen Caterers und kann in der Betreuungseinrichtung der jeweiligen Schule erfragt werden.

Für Empfänger von Sozialleistungen besteht die Möglichkeit über das „Bildungs- und Teilhabe-Paket“ einen Zuschuss zum Mittagessen bei der zuständigen Behörde (Landratsamt, Jobcenter) zu beantragen. Die Antragstellung ist Aufgabe der Eltern.

7. Aufsicht, Versicherung, Haftung

- Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungspersonen grundsätzlich für die Schüler/innen verantwortlich.
- Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskräfte in den Räumen der Betreuungseinrichtung.
- Die Schüler/innen, die an der jeweiligen Betreuung teilnehmen, sind gegen Unfall versichert. Bei der Betreuung erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule.
- Darüber hinaus sollte eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abgeschlossen werden. Nähere Informationen sind in der Grundschule erhältlich.
- Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler zum Ende der gebuchten Betreuungszeit. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- Für Schüler/innen, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen wird keine Haftung übernommen.
- Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- Schüler/innen, die nicht von der Betreuung abgeholt werden, werden zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit entlassen.

8. Schließtage/Ferienbetreuung

In den Ferien findet an der Grundschule Hagenbach eine Betreuung von 7:30 bis 14:00/ 15:30 oder 17:00 Uhr statt.

An der Grundschule Jagstfeld findet eine Ferienbetreuung von 7:30 Uhr bis 14:00/15:00 oder 16:00 Uhr statt. In Kochendorf findet eine Ferienbetreuung von 7:30 Uhr bis 14:00/15:00/16:00 oder 17:00 Uhr statt.

Die Betreuungseirichtungen an den Grundschulen sind in den Weihnachtsferien, in den Pfingstferien und 4 Wochen in den Sommerferien geschlossen. In allen anderen Ferien wird eine Ferienbetreuung angeboten.

In den Ferien ist lediglich eine wochenweise Buchung möglich.

Über die Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder einer gemeindlichen Veranstaltung, wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Personalversammlung) werden die Eltern frühzeitig informiert. Eine Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht.

9. Regelung in Krankheitsfällen

Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und auf die Betreuung haben können, ist das Kind zu Hause zu behalten.
Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) oder ein Befall durch Läuse oder Flöhe, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden. Der Besuch der Betreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf. In berechtigten Fällen können die Betreuer/innen die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

10. Sonstiges

Jedes Kind hat die Möglichkeit einmal kostenlos an einem vorher vereinbarten Schnuppertag die Betreuung zu besuchen.

Um ein Gespräch mit einer Betreuungskraft zu führen, nehmen Sie bitte zunächst telefonisch Kontakt auf, um einen Termin zu vereinbaren.

11. Anerkennung

Die Benutzungsordnung ist mit der Entgeltordnung Bestandteil des Betreuungsvertrages, welcher durch die Unterzeichnung der Anmeldung und der darauf folgenden Entgeltrechnung durch die Stadt Bad Friedrichshall zustande kommt. Um sicher zu gehen, dass Sie die Benutzungsordnung kennen, möchten wir Sie bitten, die angefügte Bestätigung zur Anerkennung der Benutzungsordnung zu unterschreiben.

12. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Bad Friedrichshall, den 24.04.2018

Timo Frey
Bürgermeister

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Sachgebiet 11 – Schule, Kindergärten, Sport
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Anerkennung

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Erziehungsberechtigten werden die Richtlinien der Benutzungsordnung / Orientierungsleitlinien für das ergänzende Betreuungsangebot an Grundschulen der Stadt Bad Friedrichshall als verbindlich anerkannt.

Ich versichere hiermit, dass mir die Benutzungsordnung bekannt ist.

_____
Name

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

_____
Eingegangen am

_____
Unterschrift Stadtverwaltung

Bitte senden sie die ausgefüllte Anerkennung zusammen mit den Anmeldeformularen an die oben genannte Adresse oder geben sie diese direkt in der Verlässlichen Grundschule ab.